

Amtliche Bekanntmachung



Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Oranienstadt Dillenburg am 26.10.2025

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.10.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Oranienstadt Dillenburg, Stadthaus/Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Oranienstadt Dillenburg wird in der Zeit vom 06.10.2025 bis zum 10.10.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Oranienstadt Dillenburg, Stadthaus/Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10.10.2025 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Oranienstadt Dillenburg, Bürgerbüro, Stadthaus/Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 05.10.2025 beim Magistrat der Oranienstadt Dillenburg (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 05.10.2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Oranienstadt Dillenburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05.10.2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 10.10.2025 versäumt haben, b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist, c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen sind**, bis zum 24.10.2025, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in folgenden Gebäuden zusammen:

Rathaus, Zimmer 30, Rathausstr. 7, 35683 Dillenburg,

Rathaus, Stadtverordnetenentsitzungssaal, Rathausstr. 7, 35683 Dillenburg, Stadthaus, Konferenz- u. Trauzimmer, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg

Stadtwerke, Sozialraum, Sophienstr. 1, 35683 Dillenburg

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 23.11.2025 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Dillenburg, 20.09.2025

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg
gez. Gwisdalla
Besonderer Wahlleiter

STADTARCHIV INFORMIERT ÜBER INSTAGRAM

Stadtarchiv und Stadthistoriker der Oranienstadt Dillenburg sind auch auf Instagram präsent. Der Account @stadttarchiv_dillenburg soll Lust machen, sich mit der Geschichte Dillenburgs und seiner Stadtteile zu beschäftigen, sowie Einblicke in die Arbeit des Stadtarchivs bieten. Dort ist künftig allerlei Historisches, insbesondere historische Fotografien und Ansichten, zu finden. Regelmäßig wird sich das Archiv zudem bestimmten Schwerpunktthemen widmen. Das Team vom Stadtarchiv freut sich jederzeit über Wünsche, Anregungen, Hinweise und Kommentare.

Amtliche Bekanntmachung



Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.09.2025, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverordnetenentsitzungssaal, Rathausstraße 7, 35683 Dillenburg

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Berichterstattung der Caritas zum KleiderTREFF Dillenburg
- 4 Verlegung der Wohnmobilstellplätze im Rahmen der Projektrealisierung „Jugendpark“
- 5 Vertragsunterzeichnung zur Aufnahme von Buren und Vianden in der Union der Oranierstädte
- 6 Projektplanung „Naturerlebnispfad“ Dillenburg-Donsbach
- 7 Mitteilungen
- 7.1 Kündigung der Deskline-Mitgliedschaft der Gemeinde Sinn
- 8 Sonstiges

35683 Dillenburg

gez. Falk Rathmann

Vorsitz

Jugendpark wird errichtet

Ab Stadion in Dillenburg haben die Baumaßnahmen begonnen

DILLENBURG (red) – Über 30 öffentliche Spielplätze sind in Dillenburg und anderen Dillenburg Stadtteilen zu finden. Doch auf den meisten Spielplätzen ist das Spielen nur für Kinder bis 12 Jahre erlaubt.

Doch nun hat sich die Oranienstadt dafür entschieden, einen Jugendpark für Kinder und Jugendliche in Dillenburg auf dem bisherigen Skatepark am Stadion zu errichten. Der Skatepark hatte drei Geräte, die für den Neubau ammontiert wurden und keinerlei Sitzmöglichkeiten und Beleuch-

tung.

Der neue Jugendpark hingegen wird neben modernen Sitzbänken auch eine spezielle Anlage aus Ortbeton und Asphalt für die Nutzung von Skateboards, Inline-skates, BMX-Rädern und anderen Geräten zu bieten haben, selbstverständlich in den Dillenburg Farben blau und orange.

Schräge Flächen und Rampen, achterbahnähnliche Wellen im Beton, im Boden verankerte Stangen und rechteckige Kanten ermöglichen das Grinden und Sliden sowie viele andere Tricks. Besonders

interessant sind der Volcano und die Banana, ein runder, kuppelförmiger Hügel an einen Vulkan innernd und eine gebogene Stange geformt wie eine Banane.

All diese spannenden Attraktionen werden sich auf dem kommenden Jugendpark wiederfinden. Ebenso wird den Jugendlichen ermöglicht, den Park auch im Dunkeln dank einer Flutlichtanlage von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzen zu können. Die Eröffnung des Jugendparks wird voraussichtlich noch in diesem Jahr stattfinden.



Logo: Dirk Pfahl webdesign

Sportlerehrung der Oranienstadt

Vorschläge von Vereinen können bis 30. September eingereicht werden

DILLENBURG (red) – Die Oranienstadt Dillenburg misst dem Vereinssport eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden in Dillenburg traditionell Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften und Vereine für hervorragende Leistungen in zahlreichen Disziplinen gewürdigt.

Insbesondere können

- Einzelsportler/innen und / oder Mannschaften für herausragende sportliche Leistungen geehrt werden.
- besondere Verdienste (z.B. für 20 Jahre Mitarbeit, 12 Jahre Vorsitzende/r oder Trainer/in im Sport) durch die Verleihung eines Ehrenbriefes ge-

würdigt werden.

Ergänzend kann

- ein Förderpreis in Höhe von 250 Euro für Vereine / Abteilungen mit besonders erfolgreicher Jugend- und Integrations- oder anderer Arbeit verliehen werden.
- Sporttreibende Vereine im Stadtgebiet der Oranienstadt Dillenburg, die Vorschläge zur Verleihung für Mannschafts- und Einzelehrungen, den Förderpreis sowie den Sportehrenbrief machen möchten, können die Richtlinie zur Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste samt Formblattes zur Einreichung der Vorschläge bei der Oranienstadt Dillenburg erhalten. Die Unterlagen liegen

in der Tourist-Information im Alten Rathaus, Hauptstraße 19, zur Abholung bereit. Telefonische Auskünfte erhalten Sie gerne bei Frau Akcakaya unter der Telefonnummer 02771/896-209.

Vorschläge können bis 30. September 2025 beim Magistrat der Oranienstadt Dillenburg, Rathausstr. 7, 35683 Dillenburg eingereicht werden. Anschließend werden ein Auswahlgremium, der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg sowie der Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur über die eingegangenen Vorschläge beraten. Die Auszeichnung der zu Ehrennden wird anschließend in einem feierlichen Rahmen stattfinden.

Endlich barrierefrei

Evangelisches Gemeindehaus in Manderbach erhält neuen Treppenlift

MANDERBACH (red) – Das Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde in Manderbach ist ab sofort deutlich besser zugänglich: Ein Treppenlift hilft Menschen mit Bewegungseinschränkungen, die Räume im ehemaligen Schulgebäude in der Dorfmitte bequem und sicher zu erreichen. Ermöglicht wurde die Umsetzung durch Spenden.

Im Namen der Kirchengemeinde und aller Manderbacher Bürger und Nutznießer der neuen Erleichterung dankt der Kirchenvorstand stellvertretend der Hermann Schlegel-Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,, die den größten Anteil u bernommen hat, für die großzügige Unterstützung: „Als Kirchengemeinde sind wir der Stiftung und allen anderen Spendern dankbar, dass das Gemeindehaus als ein zentraler Ort der Begegnung für Jung und Alt mit dem neuen Treppenlift nun noch leichter zugänglich ist“, betont Ralf Hermann, der Vorsitzende des Kirchenvorstands.

Das Gebäude dient nicht nur als Veranstaltungsort für zahlreiche Gottesdienste, Konfirmationsgruppen, Gemeindegottesdienste und Sitzungen in der Kirchengemeinde, Nachbarschaftsraum und Dekanat, sondern beherbergt u.a. auch das Dorf-Café und die Anfang November stattfindende jährliche Seniorenfeier. Auch bei anderen öffentlichen Veranstaltungen, wie etwa dem Ende August gefeierten Dorfbiläum

„770 Jahre Manderbach“, dem Weinfest oder dem alljährlichen Adventszauber, werden die Räumlichkeiten gerne genutzt und angenommen. Eine private Anmietung für Familienfeiern und Jubiläen ist ebenfalls möglich. Informationen hierzu erhält man im Gemeindebüro Schulplatz 3A, 35684 Dillenburg (Tel. 267790).

Der Treppenlift ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Teilhabe und Inklusion im Dorfleben. Die evangelische Kirchengemeinde versteht die Maßnahme als Signal: Es ist uns ein Herzensanliegen, dass unsere Gemeinderäume allen Gästen, unabhängig von ihrer Mobilität offenstehen, um die Angebote wahrzunehmen und die Räumlichkeiten zu nutzen.

ERWEITERTE ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Das Bürgerbüro im Stadthaus (Bahnhofplatz 1) hat seine Öffnungszeiten erweitert. Offene Sprechstunden (ohne Termin) finden jetzt **dienstags von 12.30 bis 16 Uhr und mittwochs von 7 bis 12 Uhr** statt. Kunden nutzen mittwochs zwischen 7 und 8 Uhr den barrierefreien Zugang vor dem Bürgerbüro, da der Haupteingang des Stadthauses erst um 8 Uhr öffnet. Zwischen 7 und 8 Uhr werden keine Kfz.-Angelegenheiten bearbeitet.